

SAF-HOLLAND SE

Société européenne

Siège social: 68-70, Boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxembourg

Grand-Duché du Luxembourg

R.C.S. Luxembourg: B113.090

**DRAFT TERMS OF TRANSFER OF SAF-HOLLAND SE
RE TRANSFER FROM LUXEMBOURG TO GERMANY
DATED 9 MARCH 2020**

These draft terms of transfer (the "**Draft Terms of Transfer**") in relation to the proposed transfer of the registered office of "**SAF-HOLLAND SE**", a European company (*Societas Europaea*) governed by the laws of the Grand Duchy of Luxembourg and by the Council Regulation (EC) No. 2157/2001 of 8 October 2001 on the Statute for a European company (SE) (the "**SE Regulation**"), having its registered office at 68-70, Boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, and registered with the Luxembourg register of commerce and companies (*Registre de Commerce et des Sociétés*, "**RCS**") under number B 113.090 (the "**Company**") from Luxembourg to Germany have been approved by the board of directors of the Company (the "**Board**") on 9 March 2020, together with an explanatory board report explaining and justifying the legal and economic aspects of the proposed transfer, and explaining the implications of the transfer for shareholders, creditors and employees (the "**Explanatory Report**"), in accordance with Articles 490-1 et seqq. of the Luxembourg law of 10 August 1915 on commercial companies, as amended from time to time (the "**Company Act**") and Article 8 of the SE Regulation.

- A. The Company was initially incorporated under the name "**PAMPLONA PE HOLDCO 3 S.A.**" pursuant to a deed of notary Maître Jean-Joseph Wagner, notary with professional address in Sanem (Grand Duchy of Luxembourg), of 21 December 2005, published in the Mémorial C, Luxembourg special compendium of companies and associations (Recueil spécial des sociétés et associations), number 643 of 29 March 2006.
- B. The Company was converted from a Luxembourg *société anonyme* to a European company (*Societas Europaea*), and the articles of association of the Company have been lastly amended, pursuant to a deed enacted by Maître Delosch, notary, on 14 February 2020 published in the Luxembourg electronic compendium of companies and associations (Recueil Electronique des Sociétés et Associations – "**RESA**") on 24 February 2020, number RESA_2020_042.226.
- C. The Company wishes to transfer its registered office from Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, to Bessenbach, Germany (the "**Transfer**").

- D.** The issued share capital of the Company currently amounts to EUR 453,943.02 (four hundred and fifty-three thousand nine hundred forty-three euros and two cents) represented by 45,394,302 (forty-five million three hundred and ninety-four thousand three hundred and two) shares with a par value of EUR 0.01 (one cent) each. For the purpose of the Transfer, each share of SAF-HOLLAND SE must have a par value of at least EUR 1.00 (see Section 8 para. 2 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*)). It is therefore intended to increase the nominal amount of the shares in the share capital from EUR 0.01 to EUR 1.00 by way of an increase in the share capital by way of incorporation of available reserves. Following the planned capital increase, the issued share capital of the Company will amount to EUR 45,394,302.00 (forty-five million three hundred ninety-four thousand three hundred two euros) represented by 45,394,302 (forty-five million three hundred ninety-four thousand three hundred and two) shares with a par value of EUR 1.00 (one euro) each.
- E.** The Company's shares are admitted to trading to the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange and the sub-segment thereof with additional post-admission obligations (Prime Standard).
- F.** The Company has not been dissolved and no resolutions have been adopted to dissolve the Company, nor has any request thereto been filed; the Company has not been declared bankrupt, nor has a suspension of payment been declared, nor have any requests thereto been filed.
- G.** The Company has not granted any special rights and has not issued securities of any kind representing the share capital of the Company or which could be converted into share capital, or rights to subscribe for shares, other than the shares above mentioned and therefore the Company will not grant any special rights and will not issue securities or rights to subscribe for shares, other than the shares above mentioned at the time of the Transfer.
- H.** No special rights or advantages have been granted to the directors or to the statutory auditor of the Company by reason of the Transfer.
- I.** The annual accounts and the consolidated annual accounts for the years ended on 31 December 2018 and 31 December 2019, as approved or to be approved by the general meeting of the Company's shareholders, as the case may be, are or will be available, as the case may be, at the registered office of the Company.
- J.** The Company's shareholders and creditors will be entitled, for a period of at least one month before the extraordinary general meeting of the Company's shareholders called upon to resolve on the Transfer, to examine at the registered office of the Company, these Draft Terms of Transfer and the Explanatory Report and, on request, to obtain copies of those documents free of charge.
- K.** The Transfer must be approved by a decision of the extraordinary general meeting of the Company's shareholders which will be held before a Luxembourg notary, at least two months after the date of the publication of the present Draft Terms of Transfer in the RESA.
- L.** The Company intends to make the Explanatory Report accessible to its shareholders and creditors at its registered office at least one month before the extraordinary general meeting of the Company's shareholders called upon to resolve on the Transfer.

- M.** The Company intends to hold an extraordinary general meeting of the Company's shareholders before a Luxembourg notary in order to approve the Transfer. The extraordinary general meeting of the Company's shareholders is expected to take place following the annual general meeting of the Company's shareholders on or around 20 May 2020.
- N.** The Transfer will be effective as from the date of registration of such Transfer with the commercial register (Handelsregister) of the local court (Amtsgericht) of Aschaffenburg on or around 8 June 2020.
- O.** The Transfer has no incidence or consequences on the rights of the shareholders of the Company. The Company's shareholders will keep the same number of shares in the share capital of the Company, as well as the same proportion in the total number of voting rights attached to the shares of the Company.
- P.** The Company has no employees and therefore, the Transfer shall have no incidence or consequences in this respect. The Transfer also has no incidence or consequences in terms of employee participation.
- Q.** The Transfer has no incidence or consequences on the rights of the creditors of the Company.
- R.** Pursuant to Article 491-6 of the Company Act:

"Creditors of a société européenne (SE) [European company] which is transferring its registered office, whose claims predate the publication of the transfer proposal pursuant to Article 491-2, may, notwithstanding any agreement to the contrary, within two months of such publication, apply to the judge presiding the chamber of the Tribunal d'Arrondissement [District Court] dealing with commercial matters in the district in which the registered office of the debtor company is located and sitting as in urgency matters, for the constitution of security for matured or unmatured claims, in case the transfer would have as an effect to jeopardise the general lien of such creditors or to impede the enforcement of their claims. The president shall reject such application, where the creditor already has adequate safeguards or if such security is not necessary having regard to the position of the company after the transfer. The debtor company may cause the application to be turned down by paying the creditor even if his claim has not matured.

If the security is not provided within the time limited prescribed, the claim shall become immediately due and payable."

- S.** Pursuant to Article 491-7 of the Company Act:

"Without prejudice to the rules governing the collective exercise of their rights, Article 491-6 shall apply to holders of bonds of the company transferring its registered office, unless the transfer has been approved by a meeting of the bondholders or by the bondholders individually."

- T.** The Company's name will remain "SAF-HOLLAND SE" after the Transfer.

U. These Draft Terms of Transfer are governed by Luxembourg laws and the SE Regulation.

V. In connection with the Transfer, the Company will adopt new articles of association (the "**New Articles**"). The New Articles will replace the existing articles of association of the Company. The New Articles in German language are attached as Schedule to these Draft Terms of Transfer.

SUIT LA VERSION FRANCAISE DE CE QUI PRECEDE:

**PROJET DE CONDITIONS DU TRANSFERT DE SAF-HOLLAND SE SUR LE
TRANSFERT DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG VERS L'ALLEMAGNE
DATÉ DU 9 MARS 2020**

Le présent projet de conditions du transfert (le "**Projet de Conditions du Transfert**") relatif au transfert proposé du siège social de la "**SAF-HOLLAND SE**", une société européenne (*Societas Europaea*) régie par les lois du Grand-Duché de Luxembourg et par le Règlement (CE) n° 2157/2001 du Conseil du 8 octobre 2001 relatif au statut de la société européenne (SE) (le "**Règlement SE**"), ayant son siège social au 68-70, boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, et immatriculée au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg ("**RCS**") sous le numéro B 113.090 (la "**Société**") du Grand-Duché de Luxembourg vers l'Allemagne a été approuvé par le conseil d'administration de la Société (le "**Conseil d'Administration**") le 9 mars 2020, en même temps que le rapport explicatif du conseil d'administration expliquant et justifiant les aspects juridiques et économiques du transfert proposé, et expliquant les implications du transfert pour les actionnaires, les créanciers et les salariés (le "**Rapport Explicatif**"), conformément aux articles 490-1 et suivants de la loi luxembourgeoise du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, telle que modifiée de temps à autre (la "**Loi sur les Sociétés**") et à l'article 8 du Règlement SE.

- A. La Société a initialement été constituée sous la dénomination "**PAMPLONA PE HOLDCO 3 S.A.**" en vertu d'un acte du notaire Maître Jean-Joseph Wagner, notaire avec résidence professionnelle à Sanem (Grand-Duché de Luxembourg), du 21 décembre 2005, publié au Mémorial C, *Recueil spécial des Sociétés et Associations*, numéro 643 du 29 mars 2006.
- B. La Société a été transformée d'une société anonyme luxembourgeoise en société européenne (*Societas Europaea*), et les statuts de la Société ont été modifiés pour la dernière fois, en vertu d'un acte passé par Maître Delosch, notaire, le 14 février 2020, publié au Recueil Electronique des Sociétés et Associations du Luxembourg ("**RESA**") le 24 février 2020, sous le numéro RESA_2020_042.226.
- C. La Société souhaite transférer son siège social de Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, à Bessenbach, Allemagne (le "**Transfert**").
- D. Le capital social émis de la Société s'élève actuellement à 453.943,02 EUR (quatre cent cinquante-trois mille neuf cent quarante-trois euros et deux cents) représenté par 45.394.302 (quarante-cinq millions trois cent quatre-vingt-quatorze mille trois cent deux) actions d'une valeur nominale de 0,01 EUR (un cent) chacune. Aux fins du transfert, chaque action de SAF-HOLLAND SE doit avoir une valeur nominale d'au moins 1,00 EUR (voir article 8, paragraphe 2, de la Loi Allemande sur les Sociétés Anonymes (*Aktiengesetz*)). Il est donc prévu d'augmenter la valeur nominale des actions du capital social de 0,01 EUR à 1,00 EUR par le biais d'une augmentation du capital social par incorporation de réserves disponibles. Suite à l'augmentation du capital social prévue, le capital social émis de la société s'élèvera à 45.394.302,00 EUR (quarante-cinq millions trois cent quatre-vingt-quatorze mille trois cent deux euros) représenté par 45 394 302 (quarante-cinq millions trois cent quatre-vingt-quatorze mille trois cent deux) actions d'une valeur nominale de 1,00 EUR (un euro) chacune.

- E.** Les actions de la Société sont admises à la négociation sur le marché réglementé de la bourse de Francfort et de son sous-segment avec des obligations supplémentaires post-admission (Prime Standard).
- F.** La Société n'a pas été dissoute et aucune résolution n'a été adoptée en vue de sa dissolution, et aucune demande en ce sens n'a été déposée; la Société n'a pas été déclarée en faillite, aucun sursis de paiement n'a été déclaré et aucune demande en ce sens n'a été déposée.
- G.** La Société n'a pas accordé des droits spéciaux et n'a pas émis des titres d'aucune sorte représentant le capital social de la Société ou pouvant être convertis en capital social, ou de droits de souscription d'actions, autres que les actions mentionnées ci-dessus et, par conséquent, la Société n'accordera aucun droit spécial et n'émettra pas de titres ou de droits de souscription d'actions, autres que les actions mentionnées ci-dessus au moment du Transfert.
- H.** Aucun droit spécial ou avantage n'a été accordé aux administrateurs ou au commissaire aux comptes de la Société en raison du Transfert.
- I.** Les comptes annuels et les comptes annuels consolidés pour les exercices se terminant le 31 décembre 2018 et 31 décembre 2019, tels qu'ils ont été ou seront approuvés par l'assemblée générale des actionnaires de la Société, selon le cas, sont ou seront disponibles, selon le cas, au siège social de la Société.
- J.** Les actionnaires et les créanciers de la Société auront le droit, pendant une période d'au moins un mois avant l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la Société appelée à statuer sur le transfert, d'examiner au siège social de la Société le présent projet de proposition de transfert et le rapport explicatif et, sur demande, d'obtenir gratuitement des copies de ces documents.
- K.** Le Transfert doit être approuvé par une décision de l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la Société qui se tiendra devant un notaire luxembourgeois au moins deux mois après la date de la publication du présent Projet de Transfert dans le RESA.
- L.** La Société a l'intention de rendre le Rapport Explicatif accessible à ses actionnaires et créanciers à son siège social au moins un mois avant l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la Société appelée à décider sur le Transfert.
- M.** La Société a l'intention de tenir une assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la Société devant un notaire luxembourgeois afin d'approuver le Transfert. L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la Société devrait avoir lieu après l'assemblée générale annuelle des actionnaires de la Société le ou aux alentours du 20 mai 2020.
- N.** Le Transfert sera effectif à partir de la date de son enregistrement au registre de commerce (Handelsregister) du tribunal d'instance (Amtsgericht) d'Aschaffenburg le ou vers le 8 juin 2020.
- O.** Le Transfert n'a aucune incidence ou conséquence sur les droits des actionnaires de la Société. Les actionnaires de la Société conserveront le même nombre d'actions dans le capital social de la Société, ainsi que la même proportion dans le nombre total des droits de vote attachés aux actions de la Société.

P. La Société n'a pas de salariés et, par conséquent, le transfert n'aura aucune incidence ou conséquence à cet égard. Le Transfert n'a également aucune incidence ou conséquence en termes de participation des salariés.

Q. Le Transfert n'a aucune incidence ou conséquence sur les droits des créanciers de la Société.

R. Conformément à l'article 491-6 de la Loi sur les Sociétés :

"Les créanciers de la société européenne (SE) transférant son siège, dont la créance est antérieure à la date de la publication du projet de transfert prévue à l'article 491-2, peuvent, nonobstant toute convention contraire, dans les deux mois de cette publication, demander au magistrat président la chambre du tribunal d'arrondissement, dans le ressort duquel la société débitrice a son siège statutaire, siégeant en matière commerciale et comme en matière de référé, la constitution de sûretés pour les créances échues ou non échues, au cas où l'opération de transfert aurait pour effet de menacer le gage de ces créanciers ou d'entraver l'exécution de leurs créances. Le président rejette cette demande, si le créancier dispose de garanties adéquates ou si celles-ci ne sont pas nécessaires, compte tenu de la situation de la Société après le transfert. La Société débitrice peut écarter cette demande en payant le créancier même si la créance est à terme.

Si la sûreté n'est pas fournie dans le délai fixé, la créance devient immédiatement exigible".

S. En application de l'article 491-7 de la Loi sur les Sociétés :

"Sans préjudice des règles relatives à l'exercice collectif de leurs droits, il est fait application de l'article 491-6 aux obligataires de la société qui transfère son siège social, sauf si le transfert a été approuvé par une assemblée des obligataires ou par les obligataires individuellement".

T. La dénomination sociale de la Société restera "**SAF-HOLLAND SE**" après le Transfert.

U. Le présent Projet de Conditions du Transfert est régi par le droit luxembourgeois et le Règlement SE.

V. Dans le cadre du Transfert, la Société adoptera des nouveaux statuts (les "**Nouveaux Statuts**"). Les Nouveaux Statuts remplaceront les statuts existants de la Société. Les Nouveaux Statuts en langue allemande sont joints en annexe au présent Projet de Conditions du Transfert.

SCHEDULE

**Satzung der
SAF-HOLLAND SE**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und führt die Firma

SAF-HOLLAND SE.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bessenbach, Deutschland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen einschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Führungs- oder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung dieser Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Darlehensforderungen und sonstigen Finanzanlagen, im Schwerpunkt im Bereich der Fertigung und des Vertriebs von Systemen, Modulen und Komponenten für Nutzfahrzeuge.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf sämtlichen unter Absatz 1 genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.
3. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiete beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung und Informationsübermittlung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 45.394.302,00 und ist eingeteilt in 45.394.302 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 453.943,02 im Wege der Umwandlung der SAF-HOLLAND S.A. mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer B113.090, in eine Europäische Gesellschaft (SE) und in Höhe von EUR 44.940.358,98 durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erbracht worden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 19. Mai 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 22.697.151,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2020**).

Die neuen Aktien sind den Aktionären der Gesellschaft grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 auszuschließen,

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldner von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände;
- c) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben;

- d) soweit bei einer Barkapitalerhöhung der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diese 10 %-Grenze ist anzurechnen (i) der Anteil des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie (ii) derjenige Anteil des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und anderen von § 221 AktG erfassten Instrumenten beziehen, die ab dem 20. Mai 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.

Der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf die vorstehende 20 %-Grenze bezüglich aller Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) sind Aktien anzurechnen, die (i) ab dem 20. Mai 2020 aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 2 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts, das heißt anders als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot, verwendet werden, oder (ii) sich auf Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und anderen von § 221 AktG erfassten Instrumenten beziehen, die ab dem 20. Mai 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 22.697.151,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2020**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an (i) die Inhaber der am 12. September 2014 von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibung sowie (ii) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Beteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht in bzw. auf neue auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten

oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktien in Einzel- oder Sammelurkunden zu verbriefen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III. Verfassung

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand (Leitungsorgan),
- b) der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) und
- c) die Hauptversammlung.

A. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen.
2. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher ernennen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstands geregelt ist.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann ferner einzelne oder alle Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 10 Beschlussfassung

1. Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch elektronische Medien teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen, sofern er nur aus zwei Mitgliedern besteht.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

B. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl durch die Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, an seinen Stellvertreter – zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
4. Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
5. Die Hauptversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder wählen. Diese treten in einer von der Hauptversammlung bei der Wahl bestimmten Reihenfolge an die Stelle der vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach Absatz 4 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
6. Die Hauptversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen sollen im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer jeweiligen Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.
2. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsrat kann auch andere Aufsichtsratsmitglieder hierzu ermächtigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

2. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss bestimmte Arten von Geschäften oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften oder Maßnahmen widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft oder die einzelne Maßnahme bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 14 Geschäftsordnung und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss, bilden und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festsetzen. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Werktagen wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung eine längere Einladungsfrist festlegen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

4. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Absatz 3) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Aufsichtsratsmitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Absatz 3 bzw. Absatz 4 ihre Stimme abgeben, sowie Aufsichtsratsmitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von Absatz 3) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Absatz 3) werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
8. Die Vorstandsmitglieder können auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds.
2. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält eine weitere Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00.
3. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 pro Sitzungstag und von EUR 500,00 pro Telefonkonferenz. Vorsitzende eines Ausschusses erhalten kein Sitzungsgeld für Sitzungen oder Telefonkonferenzen des betreffenden Ausschusses.
4. Die Gesellschaft sorgt dafür, dass zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

5. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Vorsitzender eines Ausschusses.
6. Die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 werden fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss über das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Bei Beendigung des Amtes hat jedes Aufsichtsratsmitglied die noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

C. Hauptversammlung

§ 18 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung anzumelden haben.

§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
2. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

3. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erteilten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Der besondere Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 20 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung übernimmt, wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter. Macht der Aufsichtsrat hiervon nicht Gebrauch, wählt diesen die Hauptversammlung.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
3. Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage- und das Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.
4. Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es aus dienstlichen Gründen verhindert ist oder wegen der großen Entfernung des Wohnortes des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Zuschaltung durch Bild- und Tonübertragung teilnehmen; gleiches gilt für ein Vorstandsmitglied.

§ 21 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis bleibt unberührt.

4. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Bedingungen festgelegt, die von den Aktionären zum Nachweis ihres Stimmrechts zu erfüllen sind.

IV.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.
2. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 2 AktG sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen nicht, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 23 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die

Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt. An Stelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand/Formwechsel- und Sitzverlegungsaufwand

Die Kosten in Bezug auf die Umwandlung der SAF-HOLLAND S.A. in die SAF-HOLLAND SE und die anschließende Sitzverlegung nach Deutschland in Höhe von bis zu EUR 750.000,00 werden von der Gesellschaft getragen.

§ 25 Organ- und Funktionsbezeichnungen

Sofern Organ- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung in ihrer männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen jeweils auch für die weibliche Form.